

Ergänzende Bestimmungen zu den ARB 1992 für alle Produkte der Conventive OG:

Bitte beachten Sie den nachfolgenden Text, denn er wird zusammen mit den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992), gemeinsam beraten im konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Inhalt Ihres mit uns abgeschlossenen Reisevertrages.

1. Vertragsinhalt:

Bei **Kongress- und Seminarreisen** tritt Conventive OG grundsätzlich nicht als Reiseveranstalter im Sinne des Teils B der ARB 1992 auf und veranstaltet keine Pauschalreisen im Sinne des § 31b KSchG. Conventive OG beschränkt sich auf seine Rolle als Vermittler von Pauschalreisen. Die Buchung eines Reisevertrages kommt direkt zwischen dem Reisenden und dem jeweiligen Reiseveranstalter, der einem Angebot zugrunde liegt, zustande. Rechtsansprüche sind gegen den Reiseveranstalter direkt geltend zu machen. Conventive OG haftet nicht für die Erbringung der Reiseleistungen. Auch bei allenfalls am Urlaubsort angebotenen Fremdleistungen (z.B. Ausflügen) tritt Conventive OG nicht als Veranstalter auf. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Allgemeinen Reisebedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

2. Anmeldung / Buchung / Vertragsabschluss:

Conventive OG anerkennt folgenden Teil der ARB 1992 nicht: „Der Reisevertrag kommt zwischen den Buchenden und dem Veranstalter zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termine) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.“

Stattdessen gilt folgende Regelung: „Erst durch die rechtzeitige, schriftliche Annahme durch den Reiseveranstalter bzw. Conventive OG kommt der Reisevertrag zwischen dem Buchenden und dem Reiseveranstalter direkt zustande.“

3. Einreise- und Gesundheitsbestimmungen:

Für die Einhaltung sämtlicher geltender Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Flughafen- und Gesundheitsbestimmungen sowie für die Gültigkeit und Vollständigkeit der Reisedokumente sind Reisende selbst verantwortlich. Allfällige Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften resultieren, gehen zu Lasten der Reisenden; selbst wenn diese Vorschriften nach Buchung geändert werden sollten. Für nicht österreichische Staatsangehörige, Doppelstaatsbürger oder Staatenlose gelten besondere Bestimmungen.

4. Preisänderungen

4.1. Vor Vertragsabschluss: Die Conventive OG behält sich vor, bis zum Vertragsabschluss Änderungen der Leistungen und Preise, die Berichtigung von Irrtümern, Druck- und Rechenfehlern, Wechselkurs- und Tarifänderungen, insbesondere von Verkehrsträgern, vorzunehmen.

4.2. Nach Vertragsabschluss:

Eine Preiserhöhung ist in dem Umfang möglich, in dem sich Preisänderungen der Leistungsträger auf die Erhöhung des (entsprechenden) Reisekostenanteils auf den Reisepreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auswirken. Der

Reisepreis kann sich in dem Verhältnis erhöhen, in dem sich die jeweilige Kostenposition erhöht, an die die Preiserhöhung geknüpft ist.

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten für den Reiseveranstalter, etwa aufgrund gestiegener Treibstoffkosten, so kommt dem Reiseveranstalter das Recht zu, dem Kunden diese Zusatzkosten nach folgenden Regeln zusätzlich in Rechnung zu stellen:

1. Bei einer Preiserhöhung, die vom Beförderungsunternehmen dem Reiseveranstalter pro Sitzplatz in Rechnung gestellt wird, kann der Reiseveranstalter diese Zusatzkosten an den Kunden weiterverrechnen.
2. Wird seitens des Beförderungsunternehmens die Preiserhöhung für das gesamte Beförderungsmittel in Rechnung gestellt, so können diese zusätzlichen Kosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt, und der sich so für den Einzelplatz ergebende Erhöhungsbetrag vom Reisenden verlangt werden.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben/Steuern, wie z.B. Hafen- oder Flughafengebühren, Umsatzsteuer oder Taxen, gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den sich aus diesen erhöhten Kosten ergebenden Betrag gegenüber den Kunden erhöht werden. Falls sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages ändern, kann der Reiseveranstalter die sich daraus ergebenden Mehrkosten an den Kunden weiterverrechnen.

Eine Preissenkung aus diesen Gründen ist an den Reisenden weiterzugeben. Die Berechnung des neuen (gesenkten) Preises bzw. die Preissenkung erfolgt sinngemäß bzw. analog den obigen Bestimmungen.

5. Reklamationen vor Ort:

Urlaubsbetreuer des jeweiligen Reiseveranstalters sind grundsätzlich nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Sie dürfen lediglich die Kenntnisnahme Ihrer Beanstandung bestätigen.

6. Mindestteilnehmeranzahl:

Für die Organisation und Durchführung des Kongresses kann von Conventive OG keine Haftung übernommen werden. Im Falle einer Absage des Kongresses werden alle Teilnehmer umgehend informiert und erhalten die bereits eingezahlten Seminargebühren refundiert. Bei den Reisekosten kommen die Stornogebühren des jeweiligen Reiseveranstalters zur Anwendung. Die Reisetilnehmer werden bei Abschluss des Reisevertrages darauf hingewiesen, dass die Absage des Kongresses nicht zu einer kostenlosen Stornierung berechtigt und stimmen diesem durch Ihre Buchung zu.

7. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz von Conventive OG. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Conventive OG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.